

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge (MA-TA-20-1) der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 06. Mai 2020**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 in der Fassung vom 30. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 29. Januar 2020 folgende Änderungssatzung (SPO 32) beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Mai 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **➤ Allgemeiner Teil**

**Geändert wird § 10 Abs. 2 und Abs. 7, neu eingefügt wird Abs. 3 – 6**

#### **§ 10 Prüfungsausschuss**

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ der Text „gemäß Abs. 1, 1. Halbsatz“ eingefügt.

Die Sätze 3, 4, und 5 werden gestrichen.

Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- (3) Bei Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 7 b Abs. 1, 2. Halbsatz setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) den Studiendekanen der Studiengänge bzw. beim Vorliegen von Studienbereichen dem jeweiligen Studiendekan sowie den zugehörigen Studiengangskoordinatoren
  - c) und drei weiteren Professoren

Der Vorsitzende und die drei weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, dem die überwiegende Mehrzahl der verwandten Studiengänge zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser

---

Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in den Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt.

Absatz 4 wird zu Absatz 7.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (oder die hierfür benannte Person gemäß § 7 b dieser Satzung) sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.“ eingefügt.

Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 nach der Ziffer 3 der Text „§ 10,“ und nach dem Text „2 Satz“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 8.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 7 b Abs. 2 oder 3 hat nur eine Stimme unabhängig von einer ggf. vorliegenden Doppelfunktion im Rahmen seiner Aufgaben. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist nicht zulässig.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 6 wird Absatz 9.

Aus dem bisherigen Absatz 7 wird Absatz 10.

Aus dem bisherigen Absatz 8 wird Absatz 11.

---

## **Geändert wird § 11 Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs – neu angefügt wird Abs. 7**

### **§ 11 Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs**

Als neuer Absatz 7 wird der Text: „Die Aufgaben des Zulassungs- und Anerkennungsamtes können durch Beschluss des Fakultätsrates insgesamt oder in Teilen auf den Studiendekan, Studiengangskoordinator, Prüfungsausschuss oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät übertragen werden.“ eingefügt.

---

## **Geändert wird § 14 Abs. 1 Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss**

### **§ 14 Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss**

In Absatz 1 Buchstabe c) wird der Text „sowie deren Stellvertreter,“ durch den Text „bzw. dem in § 10 c benannten Verantwortlichen des Studiengangs oder Studienbereichs.“ ersetzt.

## **Geändert wird § 34 Abs. 3 und Abs. 4 Antragsverfahren und Fristen**

### **§ 34 Antragsverfahren und Fristen**

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Anerkennungsamt“ der Text „oder bei dem durch den Fakultätsrat benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangskoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät“ eingefügt.

In Absatz 4 wird nach dem Text „Studiengangs“ der Text „bzw. durch den durch den Fakultätsrat dafür benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangskoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät“ eingefügt.

---

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

06. Mai 2020

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor